

Steuerhacks

STEUERN SPAREN DURCH
DEN OPTIMALEN ABZUG
DEINER REISEKOSTEN

Unsere 15 Steuerhacks
für deine Reisekosten





STEUERHACKS REISEKOSTEN

Unsere 13 Steuerhacks für deine Reisekosten

2.1) Reisekosten mit Beleg - Dokumentation & Archivierung

- (1) Erstellung von Eigenbelegen zur Absetzung von Reisekosten

Steuerhack: Kein Beleg für die Zahlung deiner (Reise)Kosten? Erstelle einen Eigenbeleg!

3.1 und 3.2) Pauschalen für Reisekosten - Dienstreisenpauschale /

Entfernungspauschale

- (2) Ansatz von Unfallkosten im Rahmen von betrieblichen Fahrten

Steuerhack: Sämtliche Unfallkosten (bei betrieblichen Fahrten) kannst du als Betriebsausgaben ansetzen

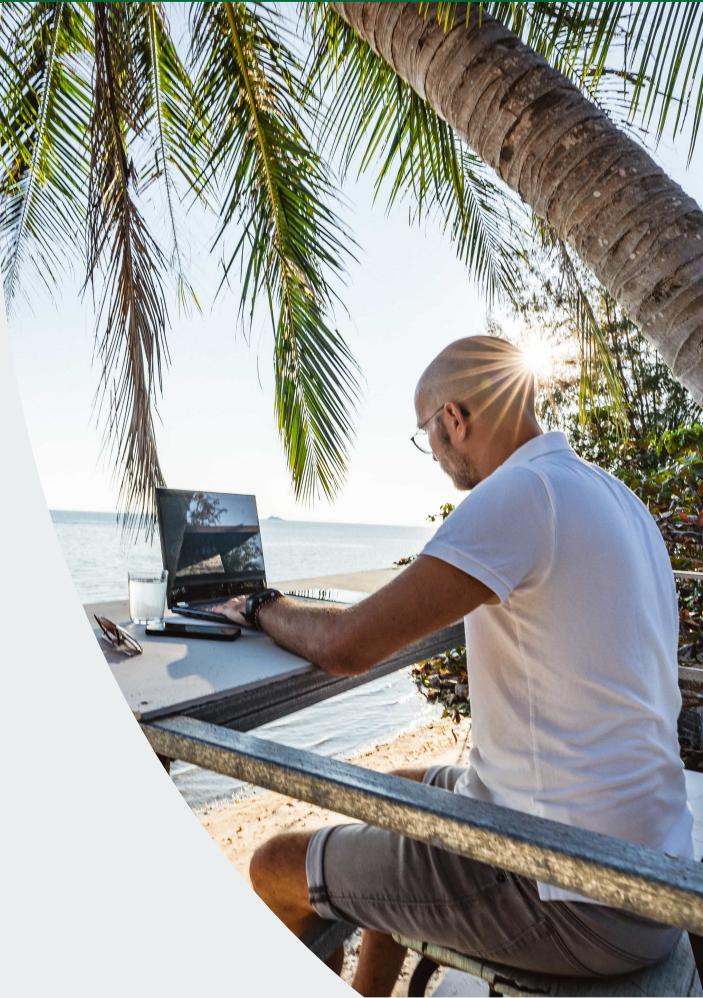
3.2) Pauschalen für Reisekosten - Entfernungspauschale

- (3) Ansatz der tatsächlichen Strecke statt der kürzeste Strecke

Steuerhack: Auch bei der Entfernungspauschale kannst du immer die tatsächlich gefahrene Strecke ansetzen

- (4) Ansatz pauschalierter Tage bei der Entfernungspauschale

Steuerhack: Wenn du nicht über 250 bzw. 280 Pendel-Tage kommst, ist keine extra Erfassung notwendig!



STEUERHACKS REISEKOSTEN

3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

- (5) Keine Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Geschäftsessen - auch bei Bewirtungsaufwendungen

Steuerhack: Ein Geschäftessen führt nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschalen!

- (6) Dokumentation nicht gestellter Mahlzeiten bei Übernachtungen / Veranstaltungen / Flügen & Fahrten

Steuerhack: Notiere dir zeitnah auf dem Beleg, wenn keine Mahlzeiten enthalten waren!

- (7) Abrechnung eines Sammelpostens anstatt eines separat ausgewiesenen Frühstücks bei Übernachtungskosten

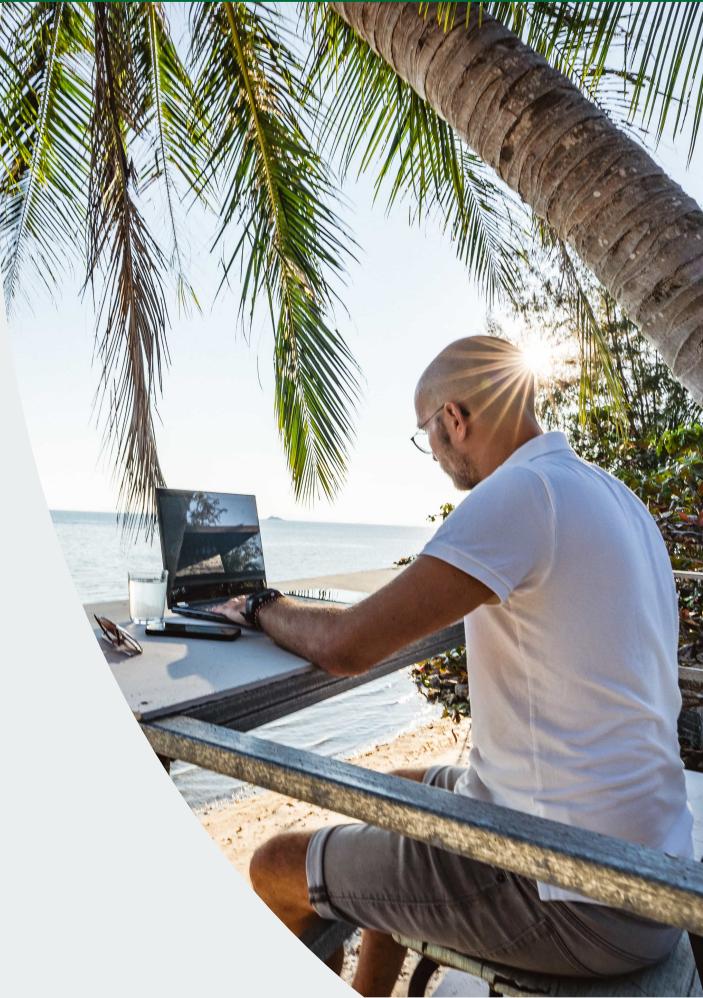
Steuerhack: Hotel-Frühstück teurer als 4,80€? Versuche einen Sammelposten zu bekommen!

- (8) Begrenzung der Kürzung der nicht ausgewiesenen Kosten für Mahlzeiten in den Übernachtungs-, Fahrt- und Veranstaltungskosten (insbes. Flugreisen)

Steuerhack: Kürze nicht mehr als du auch Verpflegungspauschale bekommst!

- (9) Abgrenzung der Mahlzeit zu bloßen Snacks bzw. mehrfachen Mahlzeiten

Steuerhack - Mehr Steuern sparen: Ersetzt die gestellte Mahlzeit tatsächlich eine Mahlzeit?





STEUERHACKS REISEKOSTEN

3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

(10) Zeitpunkt der Mahlzeit im Flugzeug als Grundlage der Kürzung

Steuerhack: Die Frühstücks-Kürzung ist die günstigste!

(11) Verzicht der Kürzung für Mahlzeiten bei Snacks

Steuerhack - Mehr Steuern sparen: Nur einen Snack im Flieger bekommen?

Verzichte auf die Kürzung!

(12) Betriebsausgaben im Rahmen einer privaten Unterbringung

Steuerhack: Private Unterkunft? Nutze andere Kosten zum Absetzen!

4.) Abgrenzung anhand betrieblicher und privater Veranlassung

(13) Nachweis der betrieblichen Veranlassung bei längeren Reisen / Fortbildungsreisen / gemischt veranlassten Reisen

Steuerhack: Schreib' dir alles genau auf! Dein Kalender ist dein Steuerspar-Tool #1!

(14) Aufteilung einer längeren Reise in kürzere Einzelreisen

Steuerhack: Teile deine Reise und maximiere die absetzbaren Kosten!

(15) Dokumentation des unmittelbaren betrieblichen Anlasses bei gemischt veranlassten Reisen

Steuerhack: Setze die Kosten für die An- und Abreise voll ab!





2.1) Reisekosten mit Beleg - Dokumentation & Archivierung

(1) Erstellung von Eigenbelegen zur Absetzung von Reisekosten

Sollte für den Nachweis der Betriebsausgaben der Beleg verloren gegangen oder gar kein Nachweis für die Zahlung ausgestellt worden sein (z.B. bei Trinkgeld im Hotel), kann in den meisten Fällen ein Eigenbeleg erstellt werden. Das ist gerade im außereuropäischen Ausland oft notwendig. Hilfreich wäre dabei, wenn zumindest die Zahlung elektronisch erfolgt ist und als Teilnachweis dienen kann (z.B. bei AirBnB Unterkünften, die keine Rechnung ausstellen wollen/können). Mit dem Eigenbeleg muss die betriebliche Veranlassung einer Ausgabe nachgewiesen werden. Das Ganze muss aber in jedem Fall transparent und plausibel bleiben. Daher sollten Eigenbelege eine Ausnahme bleiben und es sollten keine Sammelbelege, sondern für jeden Einzelbetrag ein gesonderter Eigenbeleg, erstellt werden. Als Betrag kann dann immer der Bruttobetrag als Betriebsausgabe angesetzt werden, da die enthaltene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Dafür wird eine ordentliche Rechnung vorausgesetzt.

Grundsätzlich bedarf der Eigenbeleg keiner Form (kann sogar handschriftlich erstellt werden), sollte aber folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Lieferanten / Dienstleisters
 - Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte / Art und Umfang der Dienstleistung
 - Lieferungs- / Leistungsdatum
 - Rechnungsbetrag brutto
 - Ausstellungsdatum des Eigenbelegs
 - Eigenhändige (ggf. digitale) Unterschrift
-
- **Steuerhack: Kein Beleg für die Zahlung deiner (Reise)Kosten? Erstelle einen Eigenbeleg!**



STEUERHACKS REISEKOSTEN

3.1 und 3.2) Pauschalen für Reisekosten - Dienstreisenpauschale / Entfernungspauschale

(2) Ansatz von Unfallkosten im Rahmen von betrieblichen Fahrten

Mit der Entfernungspauschale sind grundsätzlich sämtliche Kosten für die Pendelfahrten zur ersten Betriebsstätte abgegolten. Bei Dienstreisen können zusätzlich die Reisenebenkosten abgesetzt werden. Die einzige Ausnahme spielen dabei Unfallkosten. Diese können in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Dabei sind auch folgende Fahrten eingeschlossen:

- Eine Umwegfahrt zum Betanken des Fahrzeugs
- Unter einschränkenden Voraussetzungen eine Leerfahrt des Ehegatten zwischen der Wohnung und der Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder auf der Abholfahrt des Ehegatten
- Eine Umwegstrecke zur Abholung der Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft unabhängig von der Gestaltung der Fahrgemeinschaft

Zu den Unfallkosten gehören in erster Linie Reparaturkosten am eigenen Wagen sowie am Fahrzeug des Unfallgegners. Erhaltene Versicherungserstattungen müssen allerdings gegengerechnet werden.

Auch „Nebenkosten“ des Unfalls sind abziehbar. Dazu gehören die Kosten für die Schadensbeseitigung an Gepäck und Kleidung, Gebühren für einen Mietwagen während des Werkstattaufenthalts, Aufwendungen für Sachverständige, Anwalt, Gericht, Abschleppwagen, Taxi und Telefonate.

- Steuerhack: Sämtliche Unfallkosten (bei betrieblichen Fahrten) kannst du als Betriebsausgaben ansetzen



3.2) Pauschalen für Reisekosten - Entfernungspauschale

(3) Ansatz der tatsächlichen Strecke statt der kürzesten Strecke

Bei einer Dienstreise kann stets jeder tatsächlich gefahrene Kilometer angesetzt werden. Bei der Entfernungspauschale sind grundsätzlich die Kilometer der Entfernung, also die kürzeste Straßenverbindung, maßgeblich. In der Praxis bietet das Einkommensteuergesetz jedoch eine „Hintertür“: Es darf ausnahmsweise auch eine längere als die kürzeste Straßenverbindung angesetzt werden, wenn diese Strecke tatsächlich regelmäßig genutzt wird und dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden kann, dass die längere Strecke offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Hierzu reicht es nachzuweisen, dass die längere Fahrtstrecke eine Zeitersparnis mit sich bringt. Laut BFH-Urteil v. 16.11.2011 (VI R 19/11) reicht dafür schon eine geringfügige Zeitersparnis.

- Steuerhack: Auch bei der Entfernungspauschale kannst du immer die tatsächlich gefahrene Strecke ansetzen



3.2) Pauschalen für Reisekosten - Entfernungspauschale

(4) Ansatz pauschalierter Tage bei der Entfernungspauschale

Für die Berechnung der Entfernungspauschale ist die Anzahl der Arbeitstage wichtig. Das Jahr hat 365 Tage abzüglich 104 Samstage und Sonntage und je nach Bundesland zwischen 9 und 13 Feiertage. Zusätzlich müssen Urlaubstage, Krankheits- und andere Fehltage abgezogen. Somit bleiben je nach Bundesland und Arbeitsvertrag zwischen 213 und 232 Arbeitstage übrig. Zusätzlich müssten dann alle Tage abgezogen werden, an denen die erste Betriebsstätte nicht aufgesucht wird.

Das Finanzamt erkennt bei Angestellten daher in der Regel ohne Nachfrage folgende Arbeitstage pro Jahr an. Wenn man als Unternehmer argumentiert, dass man auf Urlaub komplett oder anteilig verzichtet, könnte man hier noch bis zu 20 Tage hinzuzaddieren. Außerdem könnte argumentiert werden, dass teilweise auch Sonntags gearbeitet wird.

Mehr als die genannten Tage dürften pauschaliert (also ohne Nachweis) vom Finanzamt nur schwer anerkannt werden:

- bei einer 5-Tage-Woche 230 Arbeitstage pro Jahr oder
- bei einer 6-Tage-Woche 280 Tage pro Jahr

➤ Steuerhack: Wenn du nicht über 250 bzw. 280 Pendel-Tage kommst, ist keine extra Erfassung notwendig!

(Das heißt: wenn du deine Wohnung und erste Betriebsstätte nicht regelmäßig wechselt und die o.g. Grenzen nicht überschreitest, kannst du diese Anzahl an Tagen pauschal ansetzen)



3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

(5) Keine Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Geschäftssessen - auch bei Bewirtungsaufwendungen

Geschäftssessen während einer Reise spielen beim Unternehmer keine Rolle für die Verpflegungspauschalen, d.h. Geschäftssessen führen (im Gegensatz zu Arbeitnehmern) nie zu einer Kürzung, unabhängig davon, ob der Unternehmer zum Geschäftssessen einlädt oder eingeladen wird. Lädt der Unternehmer ein, können die Bewirtungskosten sogar i. H. v. 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dafür müssen aber die Belege aufgehoben werden und ggf. ergänzend Bewirtungsbelege (inklusive Trinkgeld) erstellt werden.

Ein Geschäftssessen kann unter anderem Folgendes sein:

- Abendessen nach Vertragshandlungen mit dem Kunden
- Mittagessen mit potentiellen Lieferanten / Dienstleistern (z.B. während einer Workation)
- Verpflegung während eines Akquise-Gespräch im Coworking-Space
- Brunch im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs
- Letztlich alle betrieblich veranlassten Meetings, die mit einer Verpflegung verbunden werden

➤ Steuerhack: Ein Geschäftssessen führt nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschalen!

(Lädst du zu Geschäftssessen ein, können sogar zusätzlich 70 % der Kosten als Betriebsausgaben abgezogen werden - neben den Verpflegungspauschalen)



3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

(6) Dokumentation nicht gestellter Mahlzeiten bei Übernachtungen / Veranstaltungen / Flügen & Fahrten

Wenn auf dem Beleg bei Übernachtungen / Veranstaltungen / Flügen & Fahrten keine separat ausgewiesene Mahlzeit aufgeführt ist (insbesondere bei Frühstück bei Übernachtungen, was im Ausland regelmäßig der Fall ist), müssen die Mahlzeiten regelmäßig mit der pauschalen Kürzung herausgerechnet werden. Enthält die Rechnung jedoch keine Mahlzeit, kann von einer Kürzung abgesehen werden, wenn der Reisende auf dem Beleg vermerkt, dass in den Kosten keine Mahlzeit enthalten ist. Gerade bei „Billigfliegern“ ist das relevant, wenn hier überhaupt keine Mahlzeiten / Snacks gestellt werden.

➤ Steuerhack: Notiere dir zeitnah auf dem Beleg, wenn keine Mahlzeiten enthalten waren!

(Zusätzlich sollte dies bei der Buchung des Belegs vermerkt werden, damit du weißt bei welchen Belegen du die Verpflegungspauschale kürzen musst und wo nicht)



3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

(7) Abrechnung eines Sammelpostens anstatt eines separat ausgewiesenen Frühstücks bei Übernachtungskosten

Wenn das Hotel in der Rechnung neben dem Übernachtungspreis einen „Sammelposten“ als gesonderten Betrag für Leistungen ausweist (einschließlich Frühstück), kann der Gesamtpreis als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Es muss lediglich eine pauschale Kürzung für das Frühstück erfolgen. Der Restbetrag stellt Reisenebenkosten dar. Keine Reisenebenkosten in diesem Sinne sind die Aufwendungen für private Ferngespräche, Massagen, Minibar oder Pay-TV. Unschädlich ist es, wenn dieser „Sammelposten“ mit Internetzugang oder Zugang zu Kommunikationsnetzen bezeichnet wird. Heutzutage ist üblicherweise z.B. immer W-LAN im Übernachtungspreis enthalten und dies kann einem Sammelposten zugeordnet werden.

- Beispiel: Kürzung bei Frühstück, Sammelposten
 - Ausgewiesenes Frühstück: Bei einer Geschäftsreise beträgt der Übernachtungspreis für das Hotelzimmer 150 € zzgl. 30 € für das Frühstücksbuffet. Die Beherbergungsleistung ist mit 150 € als Betriebsausgabe ansetzbar. Die 30 € für das Frühstücksbuffet dürfen nicht als Betriebsausgabe angesetzt werden. Es muss jedoch keine weitere pauschale Kürzung für das Frühstück erfolgen
 - Sammelposten: Wird hingegen einen Sammelposten einschließlich Frühstück ausgewiesen, so ist der Steuerhack nutzbar und für das Frühstück 20 % des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen (Deutschland 24 € = 4,80 €) als Kürzung anzusetzen. Der verbleibende Teil dieses Sammelpostens (25,20 €) ist regelmäßig als Reisenebenkosten ansetzbar. Die 25,20 € ergeben sich aus voller Buchung des Sammelpostens und Gegenbuchung der Kürzung
 - Zusätzlich ansetzbar sind die jeweiligen Verpflegungspauschalen in voller Höhe
-
- **Steuerhack: Hotel-Frühstück teurer als 4,80€? Versuche einen Sammelposten zu bekommen!**

(Du solltest bei deiner Hotelrechnung immer versuchen einen Ausweis als Sammelposten auf der Rechnung zu bekommen, wenn ein Frühstück teurer als 4,80 € enthalten ist. Das hängt natürlich vom Entgegenkommen des Hotels ab)



3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

(8) Begrenzung der Kürzung der nicht ausgewiesenen Kosten für Mahlzeiten in den Übernachtungs-, Fahrt- und Veranstaltungskosten (insbesondere Flugreisen)

Im BMF-Schreiben vom 24.10.2014 beschreibt das Bundesfinanzministerium, wie es sich die Kürzung bei einer Mahlzeitengestellung bei Arbeitnehmern vorstellt. Dort wird auch ausgeführt, dass dazu auch Mahlzeiten gehören, die z.B. im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angeboten werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen auch auf Unternehmer anzuwenden sind. Bei Arbeitnehmern ist bei der Kürzung der Verpflegungspauschale Folgendes geregelt:

Rz. 74: „Diese typisierende, pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale ist tagesbezogen und maximal bis auf 0 Euro vorzunehmen.“

Es kann also der Fall eintreten, dass eine Kürzung für ein Frühstück im Hotel, ein Abendessen bei einer Veranstaltung und zusätzlich zwei Mahlzeiten (Frühstück und Mittagessen) für den Flug dazwischen erfolgen muss. Dies würde insgesamt zu einer Kürzung von 120 % führen. Dann wäre die Kürzung auf 100 % zu begrenzen.

Beim Unternehmer erfolgt aber eben keine Kürzung der Verpflegungspauschale, sondern eine Kürzung der Kosten anhand des Belegs. Sofern die Verpflegungskosten dann nicht separat ausgewiesen sind, muss eine Kürzung anhand der pauschalierten Kürzung per Mahlzeit erfolgen. Dadurch kann kein vergleichbarer Fall wie bei Arbeitnehmern, also einer negativen Verpflegungspauschale, auftreten. Die Kürzung für die Mahlzeiten könnte höchstens den Wert des Reisekostenbelegs übersteigen. Hier sollte dann aber in jedem Fall eine Kürzung maximal bis auf 0 Euro des Reisekostenbelegs vorzunehmen sein.

➤ Steuerhack: Kürze nicht mehr als du auch Verpflegungspauschale bekommst!

(Wie bei Arbeitnehmern solltest du maximal eine Kürzung anhand von Mahlzeiten in Höhe der relevanten Verpflegungspauschale vornehmen. Das heißt konkret: die Summe der Kürzungen sollte nie größer als die für diesen Tag gewährte Verpflegungspauschale sein)



3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

(9) Abgrenzung der Mahlzeit zu bloßen Snacks bzw. mehrfachen Mahlzeiten

Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, gibt es nicht. Maßstab für die Einordnung ist vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird. Das heißt aber auch, dass eine Mahlzeit maximal einmal eingenommen werden und somit auch nur maximal einmal zu einer Kürzung führen kann.

- Hat der Reisende bereits im Hotel ein Frühstück eingenommen, muss für das Frühstück auf einer anschließenden Flugreise keine zusätzliche Kürzung erfolgen
(ggf. sieht gerade solche Fälle das Finanzamt (lebensfremd) aber anders; mindestens sollte dann aber die Begrenzung der Kürzung im Steuerhack: „Begrenzung der Kürzung der nicht ausgewiesenen Kosten für Mahlzeiten in den Übernachtungs-, Fahrt- und Veranstaltungskosten (insbesondere Flugreisen)“ greifen)
 - Nimmt der Teilnehmer eines Seminars beispielsweise ein Mittagessen auf eigene Kosten ein und wird am Nachmittag Kaffee und Kuchen angeboten, wird dadurch regelmäßig keine Mahlzeit ersetzt werden
-
- **Steuerhack: Ersetzt die gestellte Mahlzeit tatsächlich eine Mahlzeit?**

(Achte stets darauf, ob durch die gestellte Mahlzeit tatsächlich eine Mahlzeit ersetzt wird und nimm maximal eine Kürzung pro Mahlzeit vor.
Das solltest du dann in einer Reisekostenabrechnung dokumentieren)



3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

(10) Zeitpunkt der Mahlzeit im Flugzeug als Grundlage der Kürzung

Gerade bei Flugreisen, wo man sich auf verschiedene Zeitzonen (Abflugort, aktueller Ort der Mahlzeit, Ankunftsstadt) und bei modernen Lebensweisen (z.B. nur zwei Mahlzeiten pro Tag durch Verzicht auf das Mittag- oder Abendessen) kann hier außerdem bewusst der Spielraum genutzt werden, um die Kürzung über die günstigere Frühstücks-Kürzung (20% statt 40%) zu nutzen.

➤ **Steuerhack: Die Frühstücks-Kürzung ist die günstigste!**

Überlege dir bewusst, welche deiner üblicherweise eingenommenen Mahlzeiten durch die gestellte Mahlzeit ersetzt wird und nimm die entsprechende Kürzung vor (Frühstück günstiger als Mittag- und Abendessen)



3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

(11) Verzicht der Kürzung für Mahlzeiten bei Snacks

Ist bei einer Beförderung mit dem Flugzeug, Zug oder Schiff ein Snack enthalten, könnte man auch versuchen, sich gegen eine Kürzung der Beförderungskosten zu wehren. Sofern das Finanzamt die nicht vorgenommen Kürzung nachholen will, wird eine Klärung allerdings nur über den Rechtsweg erreicht werden können. Dann sollte aber insbesondere darauf verwiesen werden, dass eine Abbestellung des Snacks in der Regel nicht möglich ist, der Unternehmer die Mahlzeit also nicht aktiv / freiwillig veranlasst hat, sowie kann auf den wesentlich geringeren Wert des Snacks im Vergleich zur Kürzung abgestellt werden. Bei einer Auseinandersetzung mit dem Finanzamt und ggf. über den Rechtsweg ist aber mit Zeitaufwand, Kosten und ggf. auch Zinsen auf Steuernachzahlungen verbunden. Daher sollte das sorgfältig abgewogen werden. Dazu könnte auch folgende Definition im BMF-Schreiben vom 24.10.2014 herangezogen werden:

Rn 74: „Maßstab für die Einordnung ist vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.“

Demgegenüber wird folgendes ausgeführt, wobei dabei auf den Umfang / Zeitpunkt der Mahlzeit nicht eingegangen wird:

Rn 65: „Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten (Rz. 73 ff.) gehören auch die z. B. im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden.“

➤ Steuerhack: Nur einen Snack im Flieger bekommen? Verzichte auf die Kürzung!

(Sofern nur ein Snack bei der Beförderung enthalten ist, könnte auf die Kürzung verzichtet werden und unter anderem auf eine alternative Mahlzeit verwiesen werden. Das solltest du in einer Reisekostenabrechnung dokumentieren)



3.3) Pauschalen für Reisekosten - Verpflegungsmehraufwendungen

(12) Betriebsausgaben im Rahmen einer privaten Unterbringung

Bei privater Unterbringung, z.B. bei Geschäftsfreunden oder Verwandten, erhält der Unternehmer i.d.R. keine Belege über Übernachtungskosten. Im Gegensatz zu Angestellten kann der Unternehmer dann keine Übernachtungspauschale absetzen.

Wenn anstelle solcher Ausgaben dann Aufwendungen entstehen und der Nachweis vorliegt, dass die auswärtige Übernachtung im betrieblichen Interesse erforderlich gewesen ist, sollte die Glaubhaftmachung solcher Nebenkosten für den Ansatz als Betriebsausgaben genügen, wenn keine entsprechenden Belege vorliegen.

Folgende Aufwendungen sind dabei denkbar:

- Ein Gastgeschenk, z.B. Blumen oder sonstige Geschenke an die Ehefrau des Gastgebers, Geschenke an die Kinder des Gastgebers
- Trinkgeld an dessen Hausangestellte usw.

➤ Steuerhack: Private Unterkunft? Nutze andere Kosten zum Absetzen!

(Wenn du im Rahmen deiner betrieblichen Reise eine private Unterkunft nutzt, kannst du auch dafür Aufwendungen absetzen. Diese Aufwendungen solltest du dann glaubhaft belegen können und entsprechend in einer Reisekostenabrechnung dokumentieren)



4.) Abgrenzung anhand betrieblicher und privater Veranlassung

(13) Nachweis der betrieblichen Veranlassung bei längeren Reisen / Fortbildungsreisen / gemischt veranlassten Reisen

Reisen, die der allgemeinen Wissensbereicherung dienen, erkennt das Finanzamt regelmäßig nicht an. Wenn diese Reise jedoch mit einem Urlaubsaufenthalt an demselben Ort verbunden wird, steht dies dem Betriebsausgabenabzug nicht entgegen. Dann muss auch eine Aufteilung in betrieblichen und private Veranlassungsbeiträge anhand der Zeitanteile erfolgen.

Damit dabei ein möglichst großer Anteil dem betrieblichen Bereich zugeordnet werden kann, sollte möglichst für die erste und zweite Tageshälfte eine betriebliche Aktivität dokumentiert werden. Dies können z.B. die folgenden Aktivitäten sein:

- Vorträge und Seminare
- Workshops
- Mastermind Termine, Wissensaustausch
- Gruppen- oder Einzelcoaching
- Beratung und Hilfestellung zu Einzelfragen
- Planung und Besprechung gemeinsamer Projekte, Maßnahmen oder Kooperationen
- Akquise-, Kunden-, Lieferanten-/Dienstleistermeetings
- Geschäftssessen

Ob diese Aktivitäten jeweils entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, spielt dabei keine Rolle. Mit einer Rechnung wäre die Dokumentation jedoch sicherlich einfacher.

Die Zuordnung zum betrieblichen Teil sollte dabei immer nachvollziehbar und ggf. mit Fingerspitzengefühl vorgenommen werden.

Inwieweit das Finanzamt der Begründung dann folgt, muss abgewartet werden.

➤ Steuerhack: Schreib' dir alles genau auf! Dein Kalender ist dein Steuerspar-Tool #1!

(Dokumentiere die betriebliche Veranlassung sorgfältig und stets für den ganzen Tag, um möglichst viele deiner Reisekosten dem betrieblichen Anteil zuzuordnen)



4.) Abgrenzung anhand betrieblicher und privater Veranlassung

(14) Aufteilung einer längeren Reise in kürzere Einzelreisen

Insbesondere, wenn du ein ortsunabhängiges Unternehmen betreibst und länger auf Reisen bist, kann eine Abgrenzung bzw. Aufteilung zwischen betrieblicher und privater Veranlassung schwer werden. Wenn dann im Einzelfall die Reise insgesamt sogar zu weniger als 10% betrieblich veranlasst ist, kannst du überhaupt keine Reisekosten geltend machen. Daher kann es sinnvoll sein, die Reise in einzelne Etappen aufzuteilen, um dann einzelne Reisen besser als Betriebsausgaben anzusetzen. Wenn du den Steuerhack 15, also den vollen Ansatz der An- und Abreisekosten bei gemischt veranlassten Reisen, nutzen willst, musst du eine längere Reise sowieso eingrenzen.

Beispiel:

- 1. Etappe (12 Tage): Du fliegst für eine 7-tägige Fortbildung nach Barcelona und verbringst dort zusätzlich 3 private veranlasste Tage
- 2. Etappe (30 Tage): Anschließend fliegst du nach Mallorca und verbringst dort 30 Tage ohne betriebliche Veranlassung
- 3. Etappe (8 Tage): Danach fliegst du nach Paris und auf einen Kongress für 3 Tage verbringst dort zusätzlich 3 private veranlasste Tage. Dort hältst du auch einen Vortrag
- Dazwischen liegen jeweils ein Reisetag, also vor der 1. Etappe, zwischen der 1. und 2. und 2. und 3. Etappe und nach der 3. Etappe (4 Tage)
- Gesamte Reise (50 Tage): Nur die beiden Reisetage zu der 3. Etappe sind betrieblich veranlasst. Die anderen beiden Tage sind neutral zu behandeln. Insgesamt sind also 12 der 50 Tage betrieblich veranlasst und nur 24% der allgemeinen Reisekosten (hauptsächlich An- und Abreisekosten) absetzbar
- 3 Einzelreisen: Bei 3 Einzelreisen kannst du von der 1. Etappe 70% (7/10) der allgemeinen Reisekosten absetzen. Die allgemeinen Reisekosten sind jeweils bei der 1. und 3. Etappe zu erfassen. Bei der 3. Etappe kannst du 100% der allgemeinen Reisekosten absetzen (da unmittelbarer betrieblicher Anlass).

Insgesamt kannst du also so deutlich mehr Reisekosten als Betriebsausgaben ansetzen und vor allem den betrieblichen Anlass der Einzelreisen deutlich einfacher nachweisen

- **Steuerhack: Teile deine Reise und maximiere die absetzbaren Kosten!**



4.) Abgrenzung anhand betrieblicher und privater Veranlassung

(15) Dokumentation des unmittelbaren betrieblichen Anlasses bei gemischt veranlassten Reisen

Bei gemischt veranlassten Reisen sind die Kosten grundsätzlich in einen betrieblichen und privaten Teil aufzuteilen. Das betrifft auch die An- und Abreisekosten. Wenn aber ein eindeutiger unmittelbarer betrieblicher Anlass vorliegt, dann können die An- und Abreisekosten voll als Betriebsausgaben angesetzt werden. Ein eindeutiger unmittelbarer betrieblicher Anlass ist z.B.

- ein ortsgebundener Geschäftsabschluss,
- ein Kundentermin bzw. eine Tätigkeit beim Kunde vor Ort,
- die Tätigkeit als Aussteller auf einer auswärtigen Messe,
- das Halten von Vorträgen oder Workshops.

Kein eindeutiger unmittelbarer betrieblicher Anlass liegt z.B. bei der Teilnahme an Seminaren, Kongressen, Workations, Fortbildungen.

➤ Steuerhack: Setze die Kosten für die An- und Abreise voll ab!

(Dokumentiere die eindeutige unmittelbare betriebliche Veranlassung sorgfältig und stets für den ganzen Tag, um möglichst viele deiner Reisekosten dem betrieblichen Anteil zuzuordnen)



Fachbeiträge:

www.easydigitax.de/blog/

[Alle Fachbeiträge](#)



Gewöhnlicher Aufenthalt
und 183-Tage-Regelung
– Die häufigsten Fragen &
Antworten 2020



Wohnsitz abmelden –
Die häufigsten Fragen &
Antworten 2020



Unternehmen ins
Ausland verlagern? Der
beste Zeitpunkt

15. April 2020

19. April 2020

21. April 2020

Kanzlei für Unternehmenssteuerrecht

- » kanzlei@kwpartners.de
- » www.kwpartners.de



Steuerberatungsgesellschaft mbH



CITIZEN CIRCLE